

# Amtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

GEMEINDE

anröchte



---

Nr. 1

Anröchte, 25.01.2002

7. Jahrgang

---

	Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung der Schülerinnen und Schüler, die erstmals im Schuljahr 2002/2003 die Hauptschule oder Realschule besuchen		1
2. Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2002		1
3. Einziehung des gemeindefreien Weges (ohne Bezeichnung), Gemarkung Altenmellrich, Flur 8, Flurstück 57		2

Schülerinnen und Schüler, die erstmals im Schuljahr 2002/2003 die

**R E A L S C H U L E A N R Ö C H T E**

oder

**H A U P T S C H U L E A N R Ö C H T E**

besuchen sollen, müssen im jeweiligen Schulsekretariat angemeldet werden. Anmeldeberechtigt sind die Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter.

**Anmeldetermin:**

Vom 15. - 28. Februar 2002 an allen Schultagen (Montag - Freitag) in der Zeit von 8.00 Uhr - 11.30 Uhr **sowie** am Mittwoch, dem 20. Februar 2002 in der Zeit von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, die Beurteilung der jeweiligen Grundschule und das letzte Zeugnis mit vorzulegen.

Anröchte, den 25. Januar 2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2002**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr 2002 liegt mit sämtlichen Anlagen ab Montag, den 28. Januar 2002 bis einschließlich Dienstag, den 05. Februar 2002 während der Dienststunden im Rathaus, Hauptstraße 74, Zimmer 10, an sieben Arbeitstagen zur Einsicht öffentlich aus.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 10, 59609 Anröchte, schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einwendungen erheben.  
Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde in öffentlicher Sitzung.

Anröchte, den 18. Januar 2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

**Einziehung des gemeindeeigenen Weges (ohne Bezeichnung), Gemarkung Altenmellrich,  
Flur 8, Flurstück 57**

Es ist beabsichtigt, den gemeindeeigenen Weg (ohne Bezeichnung), Gemarkung Altenmellrich, Flur 8, Flurstück 57, einzuziehen.

Dieses Vorhaben der Wegeeinziehung wird gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW S. 1028/ SGV NRW S. 91, berichtet in GV. NRW 1996 S. 81), in der zur Zeit geltenden Fassung, bekannt gegeben. Einwendungen gegen diese Wegeeinziehung können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, erklärt werden, wo auch der Plan eingesehen werden kann, aus dem der Weg ersichtlich ist.

Anröchte, den 16. Januar 2002

Gemeinde Anröchte  
als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter  
Bürgermeister